

Satzung

der Ortsgemeinde Lörzweiler über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB) für Grundstücke der Gemarkung Lörzweiler

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. 2414) in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Lörzweiler am 13.06.2018 folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Das Anwesen „Rheinstraße 9“ in Lörzweiler grenzt an den Geltungsbereich des sich in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Beckerfeld/ Röst“. Es besteht aus den Parzellen 160/1, 160/2 und 177/4, wovon die Parzelle 177/4 sogar im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt. Durch den Ankauf der Parzellen soll die Möglichkeit einer verkehrstechnischen Erschließung des künftigen Gebiets des Bebauungsplans geschaffen werden. Da ein allgemeines Vorkaufsrecht nicht greift, ist das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch auszusprechen.

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Ortsgemeinde Lörzweiler steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB an den in § 2 bezeichneten Grundstücken ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich betrifft die Grundstücke der Gemarkung Lörzweiler, Flur 6, Flurstücke 160/1, 160/2 und 177/4. Der beiliegende Auszug aus der Flurkarte dient dem besseren Verständnis.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

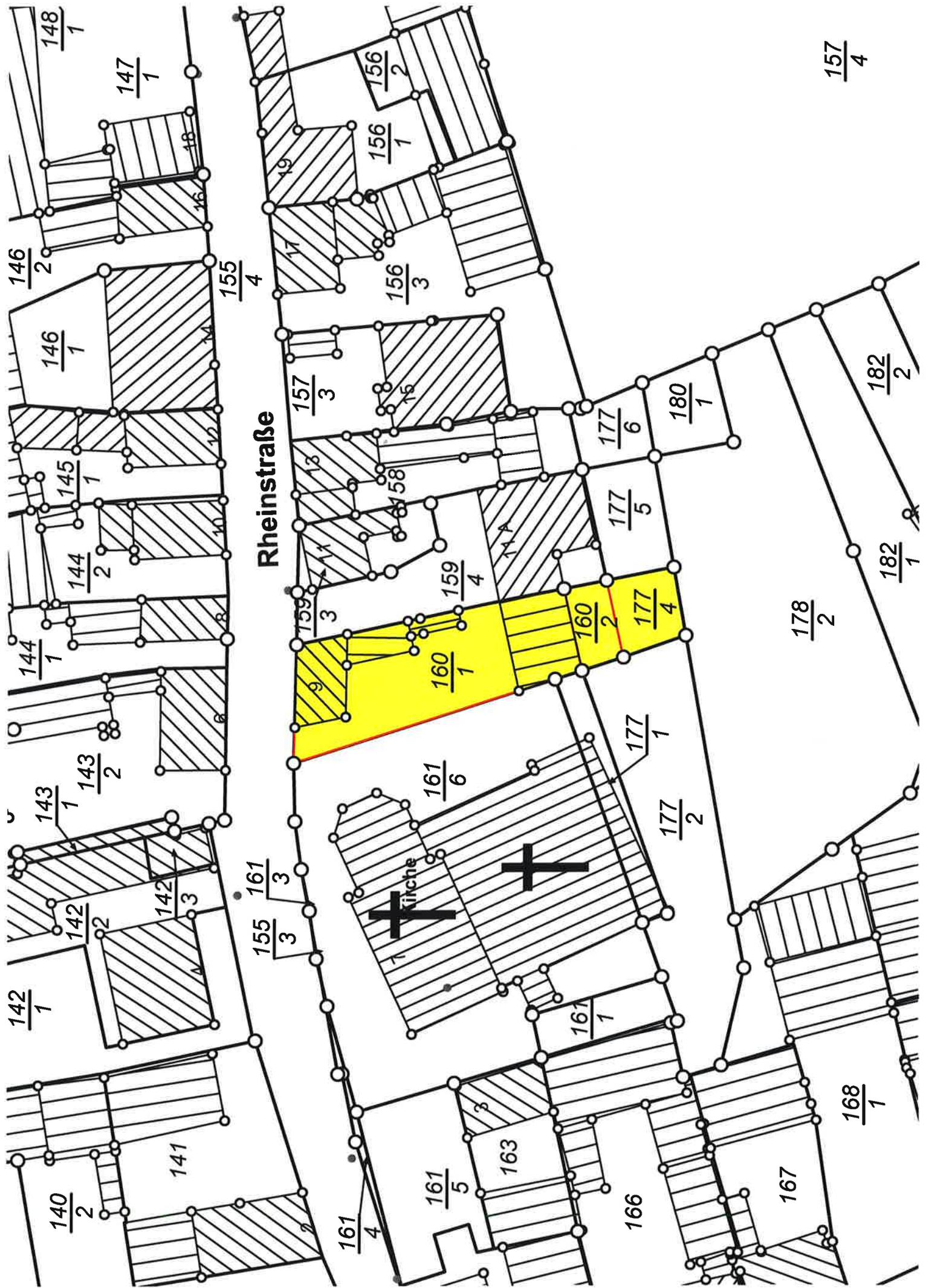
Lörzweiler, den 15.06.2018



Michael Christ

Ortsbürgermeister







Nachrichtenblatt

der Verbandsgemeinde BODENHEIM

und der Gemeinden: Bodenheim • Gau-Bischofsheim • Harxheim • Lörzweiler • Nackenheim

43. Jahrgang

Freitag, 22. Juni 2018

Ausgabe 25/2018

Bodenheim



Gau-Bischofsheim



Harxheim



Lörzweiler



Nackenheim



Unterhof

Gau-Bischofsheim



Bischofener Kerb 2018 - Die Jubiläumsausgabe

Freitag, 29. Juni:

- 18:00 Uhr Weinbergsrundfahrt mit Kerbeweinprobe
- 19:30 Uhr Kerbeeröffnung mit dem Kerbejahrgang 1999/2000
- 20:45 Uhr Bischofener Kerb – Die JubiläumsDoku, ein Film von Johannes Furrer
- 22:00 Uhr Jubiläumsparty mit den „Candies“ und „Nachtschicht“ im Gewölbekeller

Samstag, 30. Juni:

- 15:00 Uhr Kerbejahrmärkte im Park
- 15:00 Uhr Interkulturelles-Boule-Spess-Turnier am alten Bahnhof – Kontakt: C. Franck, KRT, 06135-3920
- 19:30 Uhr Jubiläumsgala – 1249 Jahre Bischofen
- 22:30 Uhr „Bischofener Nachtschicht“ im Gewölbekeller

Sonntag, 1. Juli:

- 10:30 Uhr Gottesdienst – 150 Jahre Kirchenjubiläum St. Petrus i.K.
- 11:30 Uhr Jubiläumsfrühschoppen mit dem „KMV-Saxophonquartett“
- 14:00 Uhr Kerbecafé der Landfrauen
- 15:00 Uhr Familiennachmittag rund um die Showbühne

Montag, 2. Juli:

- 15:00 Uhr Ermäßigte Preise an den Fahrgeschäften
- 15:00 Uhr Kerbecafé der Landfrauen
- 18:30 Uhr Auflösung Kerberätsel mit „Kerbeübergabe“ an den Jahrgang 2000/2001
- 19:00 Uhr Jubiläumsausklang mit der „Free Electric Band“



[www.facebook.com/
BischofenerKerb](http://www.facebook.com/BischofenerKerb)

Dies hat zur Folge, dass Ortsgemeinden künftig auch Datenschutzbeauftragte bestellen müssen.

Zu den Aufgaben von Datenschutzbeauftragten zählen die Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und der ordnungsgemäßen Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, das Führen des Verfahrensverzeichnis und etwaige erforderliche Vorabkontrollen. Außerdem sollen die Beschäftigten der Ortsgemeinden in Fragen des Datenschutzes durch Datenschutzbeauftragte geschult werden.

Als Alternative zur Bestellung eigener Datenschutzbeauftragten durch die Ortsgemeinden besteht auch die Möglichkeit, dass Datenschutzbeauftragte für mehrere Ortsgemeinden tätig werden oder ein externer Dienstleister beauftragt wird.

Es herrscht eine rege Diskussion.

Ratsmitglied Drechsler erfragt die Möglichkeit nach einer 3. Alternative. Hierzu stellt er die Kostenfrage hinsichtlich einer Ausschreibung, um einen externen Dienstleister für die gesamte VG-Ebene beauftragen zu können. Abschließend beantragt er, den Sachverhalt in die Fachausschüsse zu verweisen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Sachverhalt in die Fachausschüsse zu verweisen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

Zu TOP 11:

Anträge/Anfragen

Die Fraktionsvorsitzende der SPD-Fraktion Frau Zarbach stellt nachfolgenden Antrag:

„SPD Antrag: Geschwindigkeitsmessenanlagen

Sehr geehrter Herr Ortsbürgermeister, die SPD-Fraktion beantragt bei der VG Bodenheim eine Kostenermittlung für den Erwerb und die Aufstellung von zwei Geschwindigkeitsmessenanlagen in der Ortsgemeinde Gau-Bischofsheim, sowie eine Vorbereitung zur Aufstellung dieser an zwei geeigneten Straßenlaternen mit elektrischem Anschluss.

Begründung:

Wie die Erfahrungen in anderen Ortsgemeinden zeigen, kann durch die Aufstellung von Geschwindigkeitsmessenanlagen an viel befahrenen Straßen, erreicht werden, dass sich die Autofahrer mehr an die vorgeschriebenen Geschwindigkeitsbegrenzungen halten.

Mit besten Grüßen

Birgit Zarbach

SPD Fraktionsvorsitzende Gau-Bischofsheim"

Der Antrag wird in die nächste Verkehrsschau mit aufgenommen.

Zu TOP 12:

Informationen

Zu TOP 12.1:

Forstwirtschaftsplan 2017; Maßnahmen und Kosten

Vorlage: 2018/020/029

Der Vorsitzende informiert über den nachfolgenden Sachverhalt.

Die im Rahmen des Forstwirtschaftsplan 2017 veranschlagten Maßnahmen sind wie folgt ausgeführt worden:

Fortführung der Pflege und Entwicklung der Ausgleichsfläche Fl. 8 Flst. 79:

Entnahme einzelner Nadelhölzer und Herauspflügen standortgerechter Gehölze;

Verkauf von Brennholz

Im Forstwirtschaftsplan 2017 wurden Kosten in Höhe von 4.500,00 € veranschlagt. Die Kosten der umgesetzten Maßnahmen inkl. aller Nebenkosten betragen 2.249,88 €.

Der Erlös aus dem Holzverkauf betrug 868,00 €.

Zu TOP 12.2:

Wahlvorschläge zur Schöffenwahl 2018

Der Vorsitzende informiert, dass in diesem Jahr wieder eine Schöffenwahl stattfindet.

Die Veröffentlichung im Nachrichtenblatt ist bereits erfolgt und Bewerbungen können bei der Verbandsgemeinde Bodenheim eingereicht werden.

Ferner informiert er über:

- Außerordentliche Verkehrsschau im 1. Halbjahr 2018, hierzu: Vorschläge durch Fraktionen an Verwaltung
- Anlage „Freies W-LAN“ im Jugendraum des Bahnhofsgebäudes im März in Betrieb genommen
- Termin für Richtfest im Kindergartenneubau am 20.04.2018
- Derzeit Anlegen eines Verbindungs-Fußweges „Am Weingarten – In den Borngärten“ durch die „Kümmerer“

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 20:57 Uhr.

Patric Müller, Vorsitzender
Ayleen Haibach, Schriftführerin

Anlage zu TOP 9

Ortsgemeinde Gau-Bischofsheim

Vollzug des Haushaltsplans 2017

hier: Übersicht Mittelübertragungen nach § 17 GemHVO

1. Ergebnishaushalt

Buchungsstelle	Betrag	Begründung
1140-523800	700,00	€Anschaffung Beamer
4243-541590	100.000,00	€Zuschuss Kunstrasenplatz
5112-562500	16.000,00	€Pläne, Küchelberg II + Kleingartenanlage Bohland
5411-523380	14.165,08	€Straßenunterhaltung
5511-523120	18.442,06	€Baumkataster
5732-523800	1.000,00	€Anschaffung Leinwand Bürgerhaus
Summe	150.307,14	€

Gegenstand der Mittelübertragung im Ergebnishaushalt ist gleichzeitig die entsprechende Übertragung der Auszahlungsermächtigung.

2. Finanzhaushalt - Investitionen

Buchungsstelle	Betrag	Begründung
1143-082110-19-7	3.000,00	€Anschaffung Laubverladegebläse
3651-032100-8-2	1.271.816,23	€KITa Neubau
5114-096100-45-2	733.782,71	€Küchelberg II
5411-048410-49-2	15.000,00	€Herstellung Parkfläche
Summe	2.023.598,94	€

3. Auswirkungen

a) Ergebnishaushalt

Das geplante Jahresergebnis 2017 wird sich um die nicht ausgeschöpfte Summe zu 1) verbessern. Gleichzeitig wird sich das geplante Jahresergebnis 2018 entsprechend verschlechtern.

b) Finanzhaushalt

Die Gesamtsumme der geplanten Auszahlungen des Jahres 2017 wird sich um die Summe der nicht ausgeschöpften Ermächtigungen zu 1) und 2) verbessern. Gleichzeitig wird sich Summe der geplanten Auszahlungen 2018 entsprechend verschlechtern.

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Im Rahmen des Neubaus der Kindertagesstätte in Gau-Bischofsheim werden folgende Gewerke öffentlich ausgeschrieben:

ELVIS-ID:	E2397564
Vergabenummer:	GB-2018-007
Ausschreibung:	Trockenbauarbeiten
ELVIS-ID:	E13364384
Vergabenummer:	GB-2018-008
Ausschreibung:	Fliesenarbeiten
ELVIS-ID:	E41132712
Vergabenummer:	GB-2018-010
Ausschreibung:	Schlosserarbeiten

Die entsprechenden Vergabeunterlagen können Sie unter Angabe der ELVIS-ID unter www.subreport.de herunterladen und unter www.vg-bodenheim.de – Rubrik „Beschafferprofil“ ansehen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Vergabestelle der Verbandsgemeindeverwaltung Bodenheim (vergabestelle@vg-bodenheim.de).



Lörzweiler

Satzung der Ortsgemeinde Lörzweiler über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB)

für Grundstücke der Gemarkung Lörzweiler

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. 2414) in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Lörzweiler am 13.06.2018 folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Das Anwesen „Rheinstraße 9“ in Lörzweiler grenzt an den Geltungsbereich des sich in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Beckerfeld/ Röst“. Es besteht aus den Parzellen 160/1, 160/2 und 177/4, wovon die Parzelle 177/4 sogar im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt. Durch den Ankauf der Parzellen soll die Möglichkeit einer verkehrstechnischen Erschließung des künftigen Gebiets des Bebauungsplans geschaffen werden. Da ein allgemeines Vorkaufsrecht nicht greift, ist das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch auszusprechen.

§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Ortsgemeinde Lörzweiler steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB an den in § 2 bezeichneten Grundstücken ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich betrifft die Grundstücke der Gemarkung Lörzweiler, Flur 6, Flurstücke 160/1, 160/2 und 177/4. Der beiliegende Auszug aus der Flurkarte dient dem besseren Verständnis.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Lörzweiler, den 15.06.2018

Michael Christ

Ortsbürgermeister



Bezug zum Festgeschehen aufweisen und Glasbehältnisse und/oder alkoholhaltige Getränke ausschließlich zum späteren Konsum außerhalb des Geltungsbereiches der Allgemeinverfügung, z.B. Transport des Einkaufs, mit sich führen.

2. Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst folgende Bereiche:

- Weinbergstraße, Königsberger Straße bis Am Schöffer, Carl-Zuckmayer-Platz, Carl-Zuckmayer-Straße, Carl-Gunderloch-Platz, Adam-Winkler-Straße bis Forum Vinum, Flutgasse, Langgasse, Kirchbergstraße, Mainzer Straße zwischen Gartenfeldstraße und Neugasse, Schulgässchen, Christine-Darmstadt-Straße, Am Schöffer
- Spielplatz Schulgässchen,
- Öffentlicher Parkplatz „Kapselabrik“ (Ecke Weinbergstraße/Königsbergerstraße),

3. Androhung von Zwangsmitteln:

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Mitführverbot von Alkohol und Glasbehältnissen wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme der Behältnisse, des Ausschüttens des Alkohols und/oder des Wegwerfens der Glasflaschen, Gläser etc. angedroht.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird hiermit im öffentlichen Interesse angeordnet.

5. Bekanntgabe:

Diese Verfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

6. Begründung:

Das Nackenheimer Weinfest beginnt am 20.07.2018 und endet am 24.07.2018. Die Festmeile dient u.a. der Durchführung der Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund. Sie ist daher allgemein zugänglich.

Die Festmeile ist der mit Verkaufsständen, Zelten, Schaubuden, Fahrgeschäften und anderen Einrichtungen belegte Bereich des Carl-Gunderloch-Platzes, Weinbergstraße, Carl-Zuckmayer-Platzes und Adam-Winkler-Straße.

Das Weinfest zieht pro Jahr mehrere tausend Besucher an. Erfahrungen von Polizei und Ordnungsbehörde mit dem Weinfest der Ortsgemeinde Nackenheim in den letzten Jahren haben gezeigt, dass das letztlich unkontrollierte Konsumieren von mitgebrachtem Alkohol und der unsachgemäße Umgang mit den mitgebrachten Glasflaschen mit erheblichen Gefahren für das Fest bzw. dessen Besucher verbunden sind. So erhöht der gesteigerte Alkoholkonsum erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft. Die trotz durchgeführter Kontrollen zahlreich auf das Fest gelangten Flaschen und deren unsachgemäße Entsorgung führten zu erhöhtem Glasbruch und Verschmutzungen auf den unmittelbar an den Festbereich angrenzenden Flächen. Insgesamt sind auch deshalb die Einsatzzahlen der Rettungskräfte weiterhin hoch.

Seit dem Jahr 2007 versuchen Polizei und Ordnungsbehörden durch erhöhte Präsenz, Jugendschutzkontrollen und Festsetzung von Sperrzeiten dem erhöhten Gewaltpotential entgegenzuwirken. Wenngleich bereits dadurch die Zahl an Gewaltdelikten und begangener Ordnungswidrigkeiten rückläufig sind, bedarf es weiterhin einer Allgemeinverfügung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit. In der Nachbesprechung zum Nackenheimer Weinfest 2017 verständigten sich der Veranstalter, das DRK sowie die beteiligten Behörden (Polizei, Bundespolizei, Ortsgemeinde, Verbandsgemeindeverwaltung, Kreisverwaltung) mithin darauf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um der prognostizierten Gefahrenlage für 2018 zu begegnen.

Das Maßnahmenpaket sieht ein Mitführverbot von Alkohol und Glasbehältnissen auf das Festgelände, die Festsetzung von Sperrzeiten, die Beendigung der Musik jeweils spätestens um 24:00 Uhr, Jugendschutzkontrollen, eine Überwachung der Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung, Kontrollen sowie Belehrung der Gastronomen hinsichtlich ihrer Pflichten als Gastwirt sowie Öffentlichkeitsarbeit vor. Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen sind die §§ 1 und 9 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) in der derzeit geltenden Fassung. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Sie sind zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist. Ferner sind sie als angemessen im Sinne des POG anzusehen. Die darüber hinaus getroffenen Maßnahmen werden, unter Würdigung der entscheidungsrelevanten Aspekte, ebenfalls als verhältnismäßig erachtet.

Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen von Alkohol auf das Festgelände eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Kauf vor Ort minimiert werden kann. Durch die im Vergleich zum Einzelhandel teureren Preise für alkoholische Getränke vor Ort reduziert sich erfahrungsgemäß der übermäßige Alkoholkonsum.



Nackenheim

Traditionelles Johannisfeuer mit Prozession zur Nepomuk Statue

Seit mehr als 200 Jahren wird in Nackenheim am Rheinufer das Johannisfeuer abgebrannt. Die Nackenheimer versammeln sich dabei vor der Statue des Heiligen Johannes von Nepomuk.

Die Teilnehmer treffen sich am

Freitag, 22.06.2018, um 19:30 Uhr

am Katholischen Pfarrzentrum, Mainzer Straße/Ecke Karl-Abt-Straße und ziehen mit Musikbegleitung durch Schifferweg, Bahnhofstraße und Rheinstraße zum Ort des Johannisfeuers.

Die Jugendfeuerwehr übernimmt dabei die Absicherung der Feuerstelle und die Feuerwehr sorgt mit dem Verkauf von Brezeln und Getränken dafür, dass das leibliche Wohl nicht zu kurz kommt. Die Katholische Jugend Nackenheim (KJN) hält für die Kinder Teig für Stockbrot bereit. Hierfür bringt bitte jeder einen eigenen sehr langen Stock mit.

Wir würden uns freuen, wenn viele Kinder mit ihren Laternen daran teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Margit Grub

Ortsbürgermeisterin

Allgemeinverfügung Weinfest Nackenheim 2018

Anlässlich des Weinfestes 2018 in der Ortsgemeinde Nackenheim erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Bodenheim als örtlich zuständige Ordnungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung:

Für den Zeitraum von **Freitag, 20.07.2018 17.00 Uhr bis Dienstag, 24.07.2018, 06.00 Uhr** ordnet die Verbandsgemeindeverwaltung Bodenheim folgendes an:

1. Mitführverbot von Alkohol und Glasflaschen :

Es ist verboten, alkoholhaltige Getränke **zum Weinfest in der Ortsgemeinde Nackenheim** mitzubringen und solche mitgebrachten Getränke zu konsumieren. Außerdem ist es verboten, Glasflaschen mitzubringen und mitzuführen. Dies gilt nicht für das Mitführen von alkoholischen und nicht alkoholischen Getränken in Glasflaschen und Festgläsern, die an zugelassenen Ausschankstellen erworben wurden, für Getränkelieferanten sowie für Personen, die offensichtlich keinen